

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

29.02.2012

Geschäftszahl

2008/13/0087

Rechtssatz

Eine Entlohnung nach geleisteten Arbeitsstunden bringt noch nicht zum Ausdruck, dass ein bestimmter Arbeitserfolg und nicht nur die Zurverfügungstellung der Arbeitskraft geschuldet wird (vgl. beispielsweise das hg. Erkenntnis vom 28. Mai 2009, 2007/15/0163).